

vermehrte Pflanzkartoffeln aus der Ernte 19.....  
 Der Vermehrer verpflichtet sich, die Kartoffeln bis auf  
 Abruf einzulagern. Der Einlagerungsvertrag gilt nur  
 für die tatsächlich bis zum Frühjahr überlagerte Masse.  
 Masse ..... Sorte ..... Erntestufe .....

Bemerkungen:.....  
 Der DSG-Betrieb zahlt eine Abschlagszahlung von  
 ..... DM je 100 kg\*, insgesamt ..... DM.\*\*  
 Auf die strafrechtlichen Bestimmungen bei Verderb  
**bzw.** Verlust des Pflanzgutes infolge schuldhaften Ver-  
 haltens des Vermehrs wird hingewiesen.

## § 2

## Verpflichtungen des Vermehrs

Der Vermehrer verpflichtet sich

1. die auf Grund dieses Vertrages erfaßten Pflanzkartoffeln ordnungsgemäß einzulagern, fortlaufend den Qualitätszustand zu überwachen, die Pflanzkartoffeln pfleglich zu behandeln und vor jeglicher Minderung durch Witterungseinflüsse oder andere Umstände zu schützen und rechtzeitig Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen, insbesondere die Miettemperatur ständig zu kontrollieren, die zwischen 4\* 3 Grad bis 4- 4 Grad Celsius liegen soll;
2. die Verladung oder Auslieferung von Pflanzkartoffeln an Besteller auf Grund schriftlicher Dispositionen des DSG-Betriebes vorzunehmen;
3. bei Verladung ohne Qualitätsabnahme den Duplikatfrachtbrief und bei Selbstabholung den vom Besteller bestätigten Auslieferungsauftrag dem DSG-Betrieb sofort nach Verladung bzw. Auslieferung zwecks Abrechnung zu übersenden;

4. bei Veränderung des Lagerbestandes durch Ein- und Auslagerung die am Schluß dieses Vertrages vorgeschriebene buchmäßige Eintragung vorzunehmen;
5. die Mieten oder Boxen durch Schilder zu kennzeichnen, auf denen Masse, Sorte, Anerkennungsstufe und Eigentumsverhältnisse angegeben sind.

## § 3

## Verpflichtungen des DSG-Betriebes

Der DSG-Betrieb verpflichtet sich, den Vermehrer in allen Fragen, die sich auf die Sicherung und normalen Lagerungsbedingungen der Pflanzkartoffeln beziehen, zu beraten und zu unterstützen.

## § 4

Im übrigen gilt die Anordnung von 26. Juni 1962 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln (GBl. II S. 436), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Ort und Datum	Ort und Datum
DSG-Betrieb	Vermehrer

Zu § 2 Zif. 3 des Vertrages:

Nachweis über Auslieferung und Bestand bei Selbstabholung durch Besteller:

Datum geliefert an- Auslieferung Bestand dt		
12	3	4

- \* 1 ehm Kartoffeln w<sup>e</sup>gt durchschnittlich 6,25 bis 7,25 dt.
- 2 m Mietenlängten enthalten bei 1 m Schütthöhe und 1,5 m Sohlenbreite etwa 1° dt Kartoffeln.
- \*\* Satz streichen, wenn Vermehrer VEG ist.

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2092

Preisordnung Nr. 1225/1 vom 31. März 1962 — Forstsaatgut und Forstpflanzen - (Warennummern 15 21 00 00, 15 23 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2096

Preisordnung Nr. 1987 vom 30. April 1962 — Regelung des Eigenbedarfs für Schnittholz — (Warennummern aus 53 11 00 00, aus 53 13 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6*